

## ***Praxishilfe für Unternehmen***

### ***Antrag nach § 148 AO – Gewährung von Erleichterungen bei der Einhaltung der Anforderungen nach § 146a AO für vom Hochwasser betroffene Unternehmen (TSE-Pflicht)***

#### ***Vorbemerkung***

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (sog. Kassengesetz) wurden Unternehmen verpflichtet, ihre Kassenaufzeichnungen durch den Einsatz einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) abzusichern. Derzeit besteht allerdings bei Unternehmen, deren Kassensysteme ganz oder zum Teil durch die Hochwasserkatastrophe – insbesondere in den Bundesländern Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen – ausgefallen sind, die Schwierigkeit, diese Anforderungen einzuhalten.

***Betroffene Unternehmen können in diesen Fällen jedoch zeitnah und in Absprache mit ihrem steuerlichen Berater einen ggf. weitergehenden Antrag nach § 148 AO zur Gewährung von Erleichterungen hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen nach § 146a AO bei ihrem Finanzamt stellen.***

Der Betrieb einer ungeschützten Kasse wäre ansonsten nach diesem Zeitpunkt nicht rechtmäßig und könnte verschiedene Konsequenzen seitens der Finanzverwaltung (Schätzungen, ggf. Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens) auslösen.

Beiliegend einige Hinweise und Praxishinweise für Unternehmen:

#### **Hinweis zu möglichen Fallkonstellationen:**

Das Unternehmen ist **unmittelbar** durch das Hochwasser betroffen und die Kasse ist entweder defekt oder es ist ein Kompletterverlust der Kasse eingetreten. Es ist grundsätzlich unschädlich, in diesen Fällen eine offene Ladenkasse oder (soweit erforderlich) manuelle Einzelaufzeichnungen zu führen (vgl. AEAO zu § 146, Nr. 3.2 und 3.3). Es empfiehlt sich hierzu, Rücksprache mit dem Steuerberater zu halten und die jeweils einzuhaltenden Anforderungen an die manuelle Kassenführung zu klären.

- a) Wurde bereits ein Antrag nach § 148 AO bzgl. einer über den 31. März 2021 hinausgehenden Erleichterung in Form einer Nichtbeanstandung der fehlenden Sicherung der Kasse mit einer TSE oder der fehlenden Umsetzung der Anforderungen an den Umgebungsschutz bei cloudbasierten TSE-Lösungen gestellt, und kann die durch das Finanzamt gewährte Frist absehbar nicht eingehalten werden, ist ein Antrag nach § 148 AO auf eine verlängerte Gewährung der Erleichterung zu stellen.
- b) Ist bisher kein Antrag nach § 148 AO gestellt worden, da bereits eine Kasse mit einer TSE betrieben wurden, so ist erstmalig ein Antrag auf Erleichterungen beim zuständigen Finanzamt zu stellen.
- c) Sind noch „Altkassen“ vorhanden, die nach einem Systemwechsel aus Gründen der Einhaltung der Aufbewahrungspflichten verwahrt wurden, sollte ein Antrag nach § 148 AO gestellt werden. Hinweis: Hierzu zählen keine „Alt-Registrierkassen“, die aufgrund der Übergangsregelung noch bis zum 31.12.2022 verwendet werden dürfen und die vor Ablauf der Frist außer Betrieb genommen wurden. In diesen Fällen ist kein Antrag nach § 148 AO erforderlich.

Das Unternehmen hat bereits einen Antrag nach § 148 AO gestellt und benötigt für die Implementierung der TSE einen Techniker vor Ort. Aufgrund der Hochwasserkatastrophe kann jedoch ein Technikereinsatz absehbar nicht fristgerecht sichergestellt werden. Infolgedessen ist ein erneuter Antrag auf Verlängerung der bisherigen Erleichterung zu stellen. Gleiches gilt, wenn eine Einhaltung der Frist aus anderen Gründen (z. B. Liefer-schwierigkeiten bei Kassen oder TSEs) nicht möglich ist.

Die Aufzählung der Fallgestaltung erfolgt nur beispielhaft und ist daher nicht als abschließend zu verstehen.

### ***Musterformulierung***

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich/ beantragen wir (*weitere*) Erleichterungen bei der Erfüllung der Aufzeichnungsverpflichtungen, die aus § 146a AO resultieren, gemäß § 148 AO wegen Vorliegens unbilliger sachlicher Härte bis zum \_\_\_\_\_.

#### **Variante 1: Unmittelbare Betroffenheit durch das Hochwasser – Erweiterung des ursprünglichen Antrags nach § 148 AO**

Ich/wir beabsichtigen zur Einhaltung der Anforderungen des § 146a AO

- a) die Implementierung einer hardwarebasierten/cloudbasierten TSE (*nicht Zutreffendes bitte streichen*) oder
- b) den Einsatz einer \_\_\_\_\_ (Nennung des elektronischen Aufzeichnungssystems/ der elektronischen Aufzeichnungssysteme bei Verlust der Kasse durch das Hochwasser) mit einer hardwarebasierten/cloudbasierten TSE (*nicht Zutreffendes bitte streichen*)\*

Mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ wurden Erleichterungen bei der Einhaltung der Anforderungen des § 146a AO bis zum \_\_\_\_\_ gewährt.

#### **Hinweis:**

\*Ergeben sich im Vergleich zu dem ursprünglichen Antrag keine Änderungen hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen des § 146a AO kann auf die Darlegung verzichtet und insoweit auf diesen Antrag verwiesen werden.

Legen Sie anschließend die Betroffenheit durch das Hochwasser dar. Es ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung keine hohen Anforderungen an den Nachweis der Betroffenheit legen wird.

#### **Variante 2: Unmittelbare Betroffenheit durch das Hochwasser – Erstmaliger Antrag nach § 148 AO auf Erleichterung, da bereits eine Kasse mit TSE im Einsatz war**

Ich/wir beabsichtigen zur Einhaltung der Anforderungen des § 146a AO

- a) die Implementierung einer hardwarebasierten/cloudbasierten TSE (*nicht Zutreffendes bitte streichen*)
- b) den Einsatz einer \_\_\_\_\_ (Nennung des elektronischen Aufzeichnungssystems/ der elektronischen Aufzeichnungssysteme bei Verlust der Kasse durch das Hochwasser) mit einer hardwarebasierten/cloudbasierten TSE (*nicht Zutreffendes bitte streichen*)

**Hinweis:** Legen Sie anschließend die Betroffenheit durch das Hochwasser dar. Es ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung keine hohen Anforderungen an den Nachweis der Betroffenheit legen wird.

### **Variante 3: Unmittelbare Betroffenheit durch das Hochwasser – Einsatz einer sog. Altkasse**

Je nach Fallgestaltung wird auf die Variante 1 bzw. Variante 2 verwiesen. Legen Sie daran anschließend dar, welche „Altkasse“ / welche „Altkassen“ Sie nunmehr einsetzen, da die ursprünglich verwendete Kasse / Kassen defekt sind und/oder durch das Hochwasser vernichtet wurden.

### **Variante 4: Erweiterung des ursprünglichen Antrags aus anderweitigen Gründen**

Mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ wurden Erleichterungen bei der Einhaltung der Anforderungen des § 146a AO bis zum \_\_\_\_\_ gewährt.

**Hinweis:** Legen Sie anschließend dar, aus welchen Gründen die ursprünglich gewährte Frist nicht eingehalten werden kann.

### ***Hinweise zur weiteren Begründung des Antrags:***

- In den Fällen, in denen bereits ein Antrag nach § 148 AO gestellt wurde und in diesem dargelegt wurde, welche und wie viele Kassen im Einsatz sind, schildern Sie bei Bedarf (bei teilweisem/vollständigen Verlust der Kassen) den aktuellen Sachstand. Hierzu führen Sie die aktuell im Einsatz befindlichen Kassen und ggf. im Einsatz befindliche TSEs auf.

Alternativ (z. B. bei erstmaliger Antragstellung) führen Sie auf, welche und wie viele Kassen Sie aktuell im Einsatz haben (Hersteller, Modell-Nummer; Serien-Nummer, Datum der ersten Inbetriebnahme, aktuelle Version des Betriebssystems).

- Erläutern Sie, von welchem Anbieter Sie eine hardwarebasierte bzw. cloudbasierte TSE-Lösung implementiert haben bzw. implementieren wollen.

**Hinweis:** Erforderlich, wenn erstmalig ein Antrag gem. § 148 AO gestellt wird oder sich in Bezug auf den vorherigen Antrag Änderungen ergeben (z. B. bei Neuanschaffung von Kassen).

- Erläutern Sie, welche Umsetzungsschritte der Sicherung ggf. bereits erfolgt sind und/oder wann mit einem Abschluss der Implementierung zu rechnen ist.

**Hinweis:** Relevant sowohl bei einer nicht abgeschlossenen Umsetzung der Anforderungen an den Schutz der Anwenderumgebung beim Einsatz einer cloudbasierten TSE-Lösung als auch in anderen Fällen, in denen eine die Sicherung mit einer TSE noch nicht vollumfänglich erfolgen konnte (z. B. Technikereinsatz steht aus, Lieferschwierigkeiten der TSE)

- Fügen Sie dem Antrag alle Unterlagen bei, die für die Begründung und in der Folge für die Entscheidung sachdienlich sind (z. B. Bestellungen von Kassen bzw. TSEs, Beauftragung eines Technikers; Bestätigungen des Kassenherstellers bzw. des Kassenfachhändlers; bei Verlust der ursprünglichen Unterlagen sind Kopien ausreichend).

Stand: 30. August 2021

*Diese Ausarbeitung wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Die Verfasser übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Ausarbeitung. Alle Angaben und Informationen stellen weder eine Rechtsberatung noch eine steuerliche Beratung dar. Bitte wenden Sie sich an Ihren Steuerberater, der Sie in rechtlichen Fragen und bei der Antragstellung unterstützen wird.*